



Brüssel, den 29. Juni 2026
(OR. en)

11282/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0174 (NLE)

VETER 107
AGRI 550

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 315 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 315 annex.

Anl.: COM(2026) 315 annex

Brüssel, den 26.6.2026
COM(2026) 315 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zu vertreten ist

ANHANG

[Entwurf des] BESCHLUSS[ES] Nr. .../2026 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-FÄRÖER

Vom xx xx 2026

zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zum Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1/2001

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-FÄRÖER —

gestützt auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits,

gestützt auf das Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (im Folgenden „Protokoll“), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Durchführungsbestimmungen zum Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (im Folgenden „Protokoll“) aktualisiert werden müssen, und haben diese Frage in dem im Rahmen des Gemischten Ausschusses Europäische Union-Färöer eingesetzten Unterausschuss für Veterinärfragen erörtert.

(2) Mehrere Verweise auf Rechtsakte der Union in den Durchführungsbestimmungen zum Protokoll im Beschluss 1/2001 sind nicht mehr relevant, und Verweise auf relevante Rechtsakte fehlen. Darüber hinaus ersuchten die Färöer um mehr Klarheit in Bezug auf die Vorschriften für die Verbringung von zur Verfütterung an Tiere bestimmten Nebenprodukten aus Fischerei und Aquakultur von den Färöern in die EU und für die Verbringung von auf den Färöern geborenen Pferden in die EU.

(3) Die Vertragsparteien möchten die Handelsströme mit Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zwischen der Union und den Färöern aufrechterhalten, vor allem mit Fischereierzeugnissen für den menschlichen Verzehr, tierischen Nebenprodukten aus Fischerei und Aquakultur, Tieren aus Aquakultur, Muscheln, Pferden und unverarbeiteter Wolle.

(4) Ein solcher Handel sollte nach denselben Vorschriften erfolgen können, die für Verbringungen solcher Tiere und Erzeugnisse innerhalb der Union gelten, auf die daher in

diesem Beschluss Bezug genommen werden sollte. Zu diesem Zweck und angesichts der Tatsache, dass in der Union neue Vorschriften für Tierarzneimittel erlassen wurden, müssen bei Einfuhren aus anderen Drittländern und von den Färöern auch das Verbot der Verwendung antimikrobieller Mittel als Wachstumsförderer und zur Steigerung des Ertrags sowie die Beschränkungen für antimikrobielle Wirkstoffe, die in der EU als nur der Verwendung beim Menschen vorbehalten ausgewiesen sind, eingehalten werden.

(5) Der Unterausschuss für Veterinärfragen hat daher empfohlen, die Entscheidung Nr. 1/2001 durch die vorliegende Entscheidung aufzuheben und zu ersetzen —

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Geltende Unionsvorschriften für Verbringungen aus anderen Drittländern oder Gebieten auf die Färöer sowie für Verbringungen zwischen den Färöern und der Union

1) Die Färöer wenden Folgendes an:

i) die in Anhang 1 genannten geltenden Unionsvorschriften in Bezug auf den Eingang von Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und tierischen Nebenprodukten aus Drittländern in die Union auf den Eingang von Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und tierischen Nebenprodukten aus Drittländern auf die Färöer;

ii) die in Anhang 1 genannten geltenden Unionsvorschriften in Bezug auf die Verbringung von Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und tierischen Nebenprodukten aus einem Mitgliedstaat in einen anderen auf die Verbringung von Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs oder tierischen Nebenprodukten aus der Union auf die Färöer; und

iii) die in Anhang 1 genannten geltenden Unionsvorschriften in Bezug auf diese Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und tierischen Nebenprodukte, die in Anhang 2 für diese Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs oder tierischen Nebenprodukte aufgeführt sind.

2) Die Europäische Union wendet die in Anhang 1 genannten geltenden Unionsvorschriften in Bezug auf Verbringungen dieser in Anhang 2 aufgeführten Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und tierischen Nebenprodukte von einem Mitgliedstaat in einen anderen auf Verbringungen solcher Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und tierischen Nebenprodukte zwischen den Färöern und der Europäischen Union an.

3) Die Färöer und die Union arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass die Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und tierischen Nebenprodukte von den Färöern für den Eingang in die Union zugelassen werden können.

Artikel 2

Finanzierung der Kontrollen

Die Färöer verpflichten sich, Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die aus Drittländern auf die Färöer verbracht werden, in Bezug auf Gebühren gemäß den Artikeln 79, 80, 83 Absatz 2, 84 und 85 der Verordnung (EU) 2017/625 zu kontrollieren.

Artikel 3

Gegenseitige Unterstützung

Die Färöer verpflichten sich, die Bestimmungen des Artikels 8 und der Artikel 102 bis 108 der Verordnung (EU) 2017/625 anzuwenden.

Artikel 4

Informationssysteme

1) Die Färöer verwenden das TRACES-System (TRAdE Control and Expert System) gemäß Artikel 133 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625, um die Mitgliedstaaten über Verbringungen von und den Handel mit Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und tierischen Nebenprodukten zu unterrichten, sofern dies nach den Unionsvorschriften erforderlich ist.

2) Die Färöer verwenden das Melde- und Berichterstattungsinstrument der Union ADIS (Animal Disease Information System - System für Tierseuchennachrichten) gemäß den Artikeln 4, 19, 20, 21, 22 und 23 der Verordnung (EU) 2016/429.

Artikel 5

Aufhebung des Beschlusses 1/2001

Der Beschluss Nr. 1/2001 wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

ANHANG 1

Geltende Vorschriften für Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und tierische Nebenprodukte gemäß Artikel 1

Die unten aufgeführten Rechtsakte sind als Rechtsakte in ihrer durchgeführten, ersetzten oder geänderten Fassung zu verstehen.

Rechtsakt	Themen von besonderem Interesse
Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ¹	
Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und	<ol style="list-style-type: none">1. Die Erstellung der Liste von Unternehmern durch die Färöer gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 erfolgt auf der TRACES-Plattform [gemäß Artikel 4].2. Die Vorschriften für Kontrollen in den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 116 bis 119 der Verordnung (EU) 2017/625 gelten sinngemäß für die Färöer.3. Die Färöer stellen sicher, dass die Einrichtungen ihrer Grenzkontrollstellen den spezifischen Anforderungen gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2017/625 entsprechen.

¹ [ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.](#)

97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ²	
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ³	Die Färöer verwenden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 „FO“ als Identitätskennzeichen.
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene ⁴	
Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene ⁵	
Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁶	<p>Für die Gewährung und Aberkennung des Status „seuchenfrei“ und die Genehmigung und Entziehung der Genehmigung für obligatorische und optionale Tilgungsprogramme gilt folgendes Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übermittlung eines mit allen zweckdienlichen Begründungen versehenen Antrags durch die Färöer an den Unterausschuss für Veterinärfragen, - Genehmigung durch den Unterausschuss für Veterinärfragen, - Aktualisierung durch die Kommission nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel. <p>Die Prüfung eines etwaigen Ersuchens der Färöer hinsichtlich ihres Status erfolgt auf der Grundlage derselben Kriterien wie bei ähnlichen Ersuchen von Mitgliedstaaten.</p>

² [ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.](#)

³ [ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.](#)

⁴ [ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.](#)

⁵ [ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1.](#)

⁶ [ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.](#)

<p>Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG⁷</p>	<p>Nur Artikel 107 (Absätze 1 bis 5) und Artikel 118 einschließlich der auf der Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsakte</p> <p>Artikel 107 Absatz 5 ist so zu verstehen, dass Arzneimittel, die die antimikrobiellen Wirkstoffe oder Gruppen antimikrobieller Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission⁸ der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, nicht bei Tieren verwendet werden dürfen.</p>
<p>Verordnung (EU) 2019/4 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/167/EWG des Rates⁹</p>	<p>Nur Artikel 17 Absatz 3</p>
<p>Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)¹⁰</p>	
<p>Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG¹¹</p>	
<p>Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des</p>	

⁷ [ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43.](#)

⁸ [ABl. L 191 vom 20.7.2022, S. 58.](#)

⁹ [ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 1.](#)

¹⁰ [ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1.](#)

¹¹ [ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3.](#)

<p>Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission¹²</p>	
<p>Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung¹³</p>	
<p>Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien¹⁴</p>	
<p>Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung¹⁵</p>	
<p>Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶</p>	

¹² [ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1.](#)

¹³ [ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10.](#)

¹⁴ [ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.](#)

¹⁵ [ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.](#)

¹⁶ [ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11.](#)

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ¹⁷	
Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln ¹⁸	

¹⁷ [ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.](#)

¹⁸ [ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1.](#)

ANHANG 2

Liste der Tiere, tierischen Erzeugnisse, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und tierischen Nebenerzeugnisse

Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr

Lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere, Meeresschnecken und Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus diesen Tieren, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind

Aquakulturtiere

Nebenprodukte aus Fischerei und Aquakultur

Registrierte Pferde

Unverarbeitete Schafwolle